## SIMONE RUF

# Die legislative Prognose

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht 50

**Mohr Siebeck** 

## Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 50



## Simone Ruf

## Die legislative Prognose

Verfassungsrechtliche Prognosepflicht im Rationalitätskonzept des Grundgesetzes Simone Ruf, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft in Passau und Augsburg; wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht der Universität Augsburg; 2020 Promotion.

ISBN 978-3-16-160209-2 / eISBN 978-3-16-160210-8 DOI 10.1628/978-3-16-160210-8

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.



#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2020/2021 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Sie wurde für die Drucklegung im Wesentlichen auf den Stand von Februar 2021 gebracht.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. *Ulrich M. Gassner*, der sich für meine Dissertation immer gerne Zeit genommen hat, mir während der Promotionsphase mit vielen wertvollen Anregungen hilfreich zur Seite stand und mich bei allen meinen Vorhaben immer unterstützt und gefördert hat. Die Arbeit ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seiner Professur entstanden, die für mich mit vielen schönen Erinnerungen und Begegnungen verbunden ist. Herzlichster Dank gebührt auch Herrn Professor Dr. *Josef Franz Lindner* für die Erstellung des Zweitgutachtens. Weiterhin bedanke ich mich beim Deutschen Bundestag, der den Druck der Arbeit mit einem Zuschuss gefördert hat.

Ebenfalls möchte ich mich bei allen meinen Freund\*innen bedanken, die mich in meinem Dissertationsvorhaben stets bestärkt haben. Ganz besonderer Dank gilt Dr. *Franziska Huber* und Dr. *Dominik Strobl*, die mich auf meinem Weg mit konstruktiven Diskussionen und Denkanstößen begleitet haben.

Der größte Dank gebührt meiner Familie. Von Herzen danke ich meinen Eltern, *Marlene* und *Martin Ruf*, auf die ich mich immer verlassen kann und die mir den größtmöglichen Rückhalt geben. Ihr unerschütterliches Vertrauen in mich gibt mir das Gefühl, alles erreichen zu können. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Augsburg, im Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort	VII
Ab	kürzungsverzeichnis	XV
§ 1	Einführung und Gang der Untersuchung	1
§ 2	Prognose und Gesetzgebung	5
Α.	Begriffshestimmung "Prognose"	5
I.	Grundlegende Charakteristika einer Prognose	5
II.	Abgrenzungen innerhalb der Rechtswissenschaft	7
	1. Prognosen der Exekutive	
	2. Prognosen der Judikative	.11
	3. Prognosen der Legislative	.13
	a) Verbot des Einzelfallgesetzes	.13
	b) Finanzbedarfsprognosen	.15
	c) Prognosen im Rahmen der Festlegung sicherer Herkunftsstaaten .	.16
	d) Erforderlichkeitsprognosen für Gesetzgebungskompetenzen des	
	Bundes bei konkurrierender Gesetzgebung	
III.	Fazit: Globalprognosen als Regelfall	.18
В.	Strukturelemente eines Prognoseverfahrens	.18
I.	Prognoseobjekt und Prognoserichtung	.19
II.	Prognosebasis	
III.	Prognosemethode	.22
	1. Klassische Prognosemethoden	
	a) Allgemeingültige Gesetze	
	b) Modellverfahren	
	c) Trendverfahren	
	d) Testverfahren	
	e) Befragungsverfahren	
	f) Intuitives Verfahren	.28

	2. Methodenkombination	28
IV.	Prognoseergebnis	28
V.		
C.	Die Prognose im inneren Gesetzgebungsverfahren	30
I.	Inneres und äußeres Gesetzgebungsverfahren	30
II.	Normative und institutionelle Verankerung von Prognoseverfahren im	
	inneren Gesetzgebungsverfahren	32
	1. Folgenabschätzungen im Geschäftsordnungsrecht	32
	a) Gesetzesfolgenabschätzung	
	aa) Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung	
	bb) Begleitende Gesetzesfolgenabschätzung	
	cc) Retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung	
	dd) Zwischenfazit: Diversität der Prognosen in den einzelnen	
	Phasen der Gesetzesfolgenabschätzung	46
	b) Nachhaltigkeitsprüfung	
	c) Technikfolgenabschätzung	
	d) Weitere Elemente der Folgenabschätzung in der GGO	
	Nationaler Normenkontrollrat	
	3. Ausdrückliche Regelungen in Gesetzen: Befristungs-, Berichts- und	
	Evaluationsklauseln, Experimentgesetzgebung	
	4. Fazit: Zentrierung der Folgenabschätzungen auf Nachhaltigkeit und	l
	Kostenfolgen	57
III.	Bindungswirkung der GGO im Außenverhältnis	57
IV.	Fazit: GGO, Leitfäden und Arbeitshilfen als reines Innenrecht	61
	Prognosepflicht des Gesetzgebers als verfassungsrechtlichen forderung rationaler Gesetzgebung	
Α.	Rationalitätskonzept des Grundgesetzes als Meta-Kriterium zur	
	Auslegung verfassungsrechtlicher Normen	64
I.	Rationalitätskonzeption als Aufgabe der Rechtsphilosophie und	
	Rechtssoziologie am Beispiel der Zweckrationalität nach Max Weber.	65
II.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Ratio des Grundgesetzes	
	1. Verfassungsrechtliche Abbildung des "rechtsstaatlichen"	
	Rationalitätsmodus	69
	a) Rechtsstaatsprinzip	
	aa) Individuelle Freiheitssicherung durch Fehlerminimierung	
	bb) Objektivierbarkeit der Limitation staatlichen Handelns	

	cc) Zwischenfazit: Wirklichkeitsabgleich zur Sicherung der	
	Verfassungsbindung des Gesetzgebers	.74
	b) Grundrechtsbindung: Freiheitssicherung und Willkürverbot	.74
	c) Demokratieprinzip: Voraussetzungen der Wahrnehmung von	
	Entscheidungsbefugnissen und Output-Legitimation	.75
	2. Verfassungsrechtliche Abbildung des demokratisch-politischen	
	Rationalitätsmodus	
	a) Demokratieprinzip	
	aa) Volkssouveränität und kollektive Selbstbestimmung	
	bb) Rationalität durch Mehrheit	
	(1) Freiheitssicherung durch Mehrheit	
	(2) Sachverstandsdefizit der Entscheidungsträger*innen	.79
	b) Grundsatz der Gewaltenteilung: Gesetzgebung durch	
	Mehrheitsbeschluss der Legislative	
III.	Fazit: Integratives Rationalitätskonzept des Grundgesetzes	.82
В.	Prognosepflicht im verfassungsrechtlichen Rationalitätskonzept	.83
I.	Legislative Prognosen im Spannungsfeld der verfassungsrechtlichen	
	Rationalitätsmodi	.83
	1. Prognoseverfahren als Instrument rechtsstaatlicher Freiheits-	
	sicherung	.83
	2. Vorwirkung der Grundrechte im inneren Gesetzgebungsverfahren	.85
	3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als "rechtsstaatlich" rationale	
	Strukturierungsmethode	
	4. Prognoseverfahren und Kernbereich legislativer Gestaltungaufgabe.	.90
	a) "Judicial self-restraint" und "political question doctrine"	
	b) Methoden- und Ressourcendifferenzen der Gewalten	
	c) Gewaltenverschränkung und Kernbereichslehre	.93
	d) Bestimmung von Kernbereichsgrenzen der Legislative und	
	Judikative	.94
	5. Prognoseverfahren zwischen Sachverstandsdefizit und dem Verlust	
	demokratischer Legitimation	.95
	6. Subjektive und objektive Elemente der Entscheidungsfreiheit der	
	Abgeordneten	
	7. Fazit: Prognosepflicht unter Vorbehalt	
II.	Legislative Prognosen im Lichte pro-demokratiepolitischer Ansätze	
	1. Gesetzgebung als Aufgabe der Politik	.98
	2. Vorrang des demokratisch-politischen Rationalitätsmodus mittels	
	Kontextkriterien	100
	3. Fazit: Missachtung des integrativen Rationalitätskonzepts durch	
	pro-demokratiepolitische Ansätze	
Ш	Aufrechterhaltung beider Rationalitätsmodi	102

	1. Legislative Prognosen im Lichte prozeduraler Ansatze:	
	Eingrenzung "rechtsstaatlicher" Rationalitätspflichten auf	
	Verfahrensanforderungen	
	a) Optimale Methodik der Gesetzgebung	
	b) Kompensation materieller Unschärfe	
	c) Unselbstständige Verfahrensobliegenheiten	106
	d) Gespaltene Haltung der beiden Senate des	100
	Bundesverfassungsgerichts	108
	2. Integration der Prognosepflicht in den Prozess	11.
	demokratischer Entscheidungsfindung	114
	a) Gewährleistung des notwendigen demokratischen	
	Legitimationsniveaus	
	b) Bewahrung des Kernbereichs der Legislative	116
IV.	Fazit: Verfassungsrechtliche Prognosepflicht in der	
	Vorbereitungsphase eines Gesetzes	116
~		
C.	Verfassungsrechtliche Direktiven für die Durchführung von	
	Prognoseverfahren	117
I.	Prognosebasis	118
	1. Reichweite	119
	2. Qualität	120
	3. Beschaffungsmethode	
	4. Fazit: Pflicht zur umfassenden Ermittlung und Auswertung der	
	erreichbaren gesetzgebungsrelevanten Daten nach dem Stand	
	aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse	122
II.	Prognosemethode	122
	1. Verfassungsrechtlich unzulässige Prognosemethode	123
	2. Auswahl und Anwendung	
	3. Priorisierung bestimmter Prognosemethoden	
	4. Fazit: Unzulässigkeit intuitiver Verfahren und Vorrang objektive	r
	Prognosemethoden	
III.	Prognoseergebnis als Pflicht zur plausiblen Schlussfolgerung	125
	Prognoseentscheidung als Bewertung der Prognoseergebnisse	
V.	Prognosebeobachtungspflicht	126
VI.	Sonderprobleme	130
	1. Zeitnot und Notstandsgesetzgebung	130
	2. Auslagerung an nicht-staatliche Einrichtungen	132
	3. Einsatz von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz im	
	Prognoseverfahren	134
D.	Fazit: Prognosepflicht als prozedurale Ausprägung	
	rochtsstaatlicher" Rationalität	138

§ 4	Prognosekontrolle des Bundesverfassungsgerichts	141
Α.	Überprüfung legislativer Prognosen in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	
I.	Zurückgenommene Kontrolldichte	141
	1. Dreistufige Kontrolle: Evidenz – Vertretbarkeit – Inhalt	142
	a) Etablierung der Drei-Stufen-Kontrolle im Mitbestimmungsurteil	142
	aa) Evidenzkontrolle	142
	bb) Vertretbarkeitskontrolle	
	cc) Intensivierte Inhaltskontrolle	145
	b) Beschränkung auf eine ex ante-Beurteilung	145
	c) Weitere Entwicklung in der Rechtsprechung des	
	Bundesverfassungsgerichts	146
	aa) Vermeintliche Abkehr durch das zweite Urteil zum	
	Schwangerschaftsabbruch	147
	bb) Tendenz zur Evidenzkontrolle	147
	2. Topos des Prognosespielraums als Erklärung einer	
	zurückgenommenen Kontrolldichte	
	3. Divergenzen zum verfassungsrechtlichen Handlungsmaßstab	154
	4. Fazit: Relativierung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes	
	durch eine zurückgenommene Kontrolldichte	
II.	Nachbesserungspflicht als Kehrseite des Prognosespielraums	
	1. Variationsmöglichkeiten im Tenor	
	a) Nichtigerklärung	
	b) Unvereinbarerklärung und Nachbesserungspflicht	
	c) Appellentscheidung und Nachbesserungspflicht	161
	2. Fazit: Relativierung des Grundsatzes der Nichtigkeit durch	
	Spielarten im Tenor	163
III.	Fehlerfolgenregime des Bundesverfassungsgerichts für legislative	
	Prognosen	163
D		
В.	Integration der Prognoseverfahrenskontrolle in die	
	Verhältnismäβigkeitsprüfung zur Angleichung der Kontrolldichte an	1//
	den Handlungsmaßstab	100
I.	Verfassungsrechtlich legitimer Zweck	167
II.	Zweckverwirklichungsbedürfnis	167
III.	Geeignetheit	169
IV.	Erforderlichkeit	170
V.	Angemessenheit	172
VI.	Fazit: Integrierte Verfahrenskontrolle	174

D. Transparentmachung durch den Gesetzgeber mittels Dokumentation des Prognoseverfahrens als notwendige Voraussetzung einer Prognosekontrolle	
	78
durch das Bundesverfassungsgericht17	79
§ 5 Prognoseverfahren im inneren Gesetzgebungsverfahren de lege ferenda: Aufgabenerweiterung des Nationalen Normenkontrollrats	31
A. Strukturelle Schwachpunkte der normativen und institutionellen Ausgestaltung und Umsetzung der Prognosepflicht de lege lata18	31
B. Institutionelle Verankerung beim Nationalen Normenkontrollrat de lege ferenda	34
C. Überarbeitung der Leitfäden und Arbeitshilfen18	35
D. Ausblick: Das Prognoseverfahren als Tool in der E-Gesetzgebung18	37
§ 6 Zusammenfassung in Thesen	39
Literaturverzeichnis 19 Quellenverzeichnis 21	
Sachregister	

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

Abs. Absatz

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen AK-GG Alternativkommentar zum Grundgesetz

AllMBl. Allgemeines Ministerialblatt

AöR Archiv für öffentliches Rechts (Zeitschrift)

ApoG Apothekengesetz

APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte (Zeitschrift)

Art. Artikel
AsylG Asylgesetz
AtG Atomgesetz
Aufl. Auflage

AWV Arbeitsgemeinschaft für Wirtschaftliche Verwaltung e.V.

Az. Aktenzeichen BauGB Baugesetzbuch

Bay Bayerisches/Bayerischer/Bayerische

BayMBl. Bayerisches Ministerialblatt
BayPAG Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayRS Bayerische Rechtssammlung
BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Bd. Band

BeckOGK beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK Beck'scher Onlinekommentar

BeckRS Beck-Rechtsprechung

Begr. Begründer\*in

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und

neue Medien

BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMF Bundesministerium der Finanzen

BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BMG Bundesministerium für Gesundheit

BMI Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

BMJ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

BMWi Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BStBl. Bundessteuerblatt
BT-Drs. Bundestagsdrucksache
BVA Bundesverwaltungsamt
BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerfGG Bundesverfassungsgerichtsgesetz

BVerfGK Sammlung der Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsge-

richts

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

bzw. beziehungsweise

dass. dasselbe ders. derselbe

Der Staat Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, deutsches

und europäisches öffentliches Recht

DFKI Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz

d.h. das heißt

dies. dieselbe/dieselben

Doc. Document

DÖV Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)

DRiZ Deutsche Richterzeitung

DStR Deutsches Steuerrecht. Wochenschrift & umfassende Datenbank für

Steuerberater

DStRE Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

eGFA elektronische Gesetzesfolgenabschätzung

EL Ergänzungslieferung

eNAP elektronische Nachhaltigkeitsprüfung

EntgTranspG Entgelttransparenzgesetz

EPLR European Pharmaceutical Law Review (Zeitschrift) et al. et alia, et alia, et alia (deutsch: und andere) EU Europäische Union; European Union eViR elektronischer Verfahrensassistent

eVoR elektronische Vorbereitung von Regelungsentwürfen

f. folgend

ff. und die folgenden

FG Festgabe
Fn. Fußnote
fortg. fortgeführt

FÖV Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung

FS Festschrift

GAOR General Assembly Official Records

GastG Gaststättengesetz
Gesamthrsg. Gesamtherausgeber\*in
GewArch Gewerbearchiv (Zeitschrift)

GewO Gewerbeordnung

GFA Gesetzesfolgenabschätzung

GG Grundgesetz gg. gegen

ggf. gegebenenfalls

GGO Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-BReg Geschäftsordnung der Bundesregierung
GO-BT Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

grdl. grundlegend GS Gedächtnisschrift

GVBl. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

HEG-KI Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz

h.M. herrschende Meinung Hrsg. Herausgeber\*in hrsg. v. herausgegeben von

Hs. Halbsatz

InGFA Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation

i.S.v. im Sinne von

ITAS Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse

i.V.m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)

JöR Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Zeitschrift)

JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ Juristenzeitung (Zeitschrift)
KI Künstliche Intelligenz

KIT Karlsruher Institut für Technologie
KMO Kontext-Mechanismus-Outcome
KMU kleine und mittlere Unternehmen
KomJC Kompetenzzentrum Jugend-Check
KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz

KSpG Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

LeGes — Gesetzgebung & Evaluation (Zeitschrift)

lit. litera (Buchstabe)

LKV Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)

MABl. Ministerialamtsblatt MiLoG Mindestlohngesetz

MIVEA Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse

MMR Multimedia und Recht (Zeitschrift)

MPI Max Planck Institute

MPR Medizin Produkte Recht. Zeitschrift für das gesamte Medizinpro-

dukterecht

MüKo Münchener Kommentar m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NBC National Broadcasting Company (US-amerikanisches Medien-Netz-

werk)

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

NJW-RR Rechtsprechungsreport der Neuen Juristischen Wochenschrift (Zeit-

schrift)

NKR Nationaler Normenkontrollrat

NNKRG Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Nr. Nummer

NS Nationalsozialismus

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht

NStZ-RR Rechtsprechungsreport der Neuen Zeitschrift für Strafrecht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht

NZA-RR Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport

NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht

o.g. oben genannt o.J. ohne Jahresangabe

o.O. ohne Ort

OR Organisationsrichtlinien

PharmR Pharma Recht. Fachzeitschrift für das gesamte Arzneimittelrecht

plen. mtg. plenary meeting
Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung

S. Seite

SDGs Sustainable Development Goals

Sess. Session

SFG Solidarpaktfortführungsgesetz

SGB Sozialgesetzbuch
SKM Standardkosten-Modell
sog. sogenannt/sogenannte

SozR Sozialrecht (Entscheidungssammlung)

St-Ausschuss Staatssekretärsausschus StGB Strafgesetzbuch

str. streitig

StRGO Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

st. Rspr. ständige Rechtsprechung
SÜG Sicherheitsüberprüfungsgesetz
SWD Staff working documents
SZ Süddeutsche Zeitung

TAB Büro für Technikfolgenabschätzung ThürVBl. Thüringer Verwaltungsblätter

TSG Transsexuellengesetz

u.a. und andere
UN/U.N. United Nations
US United States

UTR Umwelt- und Technikrecht (Buchreihe)

v. von; vom

VerwArch Verwaltungsarchiv – Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwal-

tungsrecht und Verwaltungspolitik

VerwRspr Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland (Sammlung oberge-

richtlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungs-

recht)

vgl. vergleiche Vorb. Vorbemerkung VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtsleh-

rer (Tagungsbände)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

WaffG Waffengesetz z.B. zum Beispiel

ZfRSoz Zeitschrift für Rechtssoziologie

ZG Zeitschrift für Gesetzgebung. Vierteljahresschrift für staatliche und

kommunale Rechtsetzung

ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR Zeitschrift für Umweltrecht

## § 1 Einführung und Gang der Untersuchung

Um die Suizidassistenz als Dienstleistungsangebot der Gesundheitsversorgung zu unterbinden, wurde 2015 durch § 217 Abs. 1 StGB die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt. Der Gesetzgeber sah sich durch den Zuwachs an Sterbehilfeorganisationen in Deutschland in den Jahren zuvor veranlasst, Maßnahmen zu ergreifen, um die Selbstbestimmung und das Recht auf Leben sowohl der\*des Einzelnen als auch der Allgemeinheit vor den Gefahren dieser Entwicklung zu schützen.<sup>2</sup> Er prognostizierte zum einen, dass die Tendenz, solche Angebote in Anspruch zu nehmen, weiter ansteigen und sich zu einer gesellschaftlichen Normalität entwickeln werde, die schlimmstenfalls darin münden könne, dass insbesondere kranke und alte Menschen eine Selbsttötung als geboten ansähen.3 Dies könne bei diesen Menschen einen zunehmenden sozialen Erwartungsdruck erzeugen, Suizidbeihilfe in Anspruch zu nehmen.<sup>4</sup> Es bestehe also die Gefahr, dass Menschen zur Selbsttötung verleitet würden, die dies ohne ein solches Angebot gerade nicht täten und daher durch die Existenz solcher Angebote deren Selbstbestimmungsrecht gefährdet sei.5 Zum anderen ging der Gesetzgeber davon aus, durch ein strafrechtliches Verbot das Wirken der Sterbehilfeorganisationen einzudämmen und dadurch den Anstieg der Anzahl der assistierten Suizide zu verhindern.6

An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Gesetzgebung ihr Prognosecharakter immanent ist: Indem sie vor allem in der Zukunft liegende Sachverhalte, wie etwa die künftige Entwicklung der Inanspruchnahme assistierter Suizidbeihilfe, gestaltet, antizipiert sie Geschehensabläufe und Entwicklungen, die gezielt durch das Steuerungsinstrument des Gesetzes geändert oder gelenkt werden sollen. Insofern ist Gesetzgebung Vergegenwärtigung der Zukunft.<sup>7</sup> Ausgangspunkt einer Zukunftsgestaltung durch den Gesetzgeber ist die Zukunftserkenntnis. Eine Gesetzgebung, die künftige Wirkungen und Entwick-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2177).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2 f.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2, 9.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 11 f.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 11 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ausführlich *Leisner*, Die Prognose im Staatsrecht, 2015.

lungen – mit und ohne legislatives Einschreiten – im Entscheidungsprozess ausblendet oder vernachlässigt, könnte ihren Gestaltungsanspruch unterminieren. An dieser Stelle offenbart sich die Prognose als Schlüsselinstrument, um Einschätzungen über die Zukunft, auf deren Grundlage ein Gesetzesentwurf entsteht, zu treffen. Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber verpflichtet ist, Prognosen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchzuführen. Dafür ist die normative und insbesondere die verfassungsrechtliche Verankerung einer Prognosepflicht des Gesetzgebers zu untersuchen.

Zur Beantwortung dieser Frage muss zunächst der Untersuchungsgegenstand definiert und spezifiziert werden: Ausgehend von den grundlegenden Charakteristika einer Prognose (§ 2 A. I.) können in Abgrenzung zu Prognosen der Exekutive und der Judikative Spezifika für Prognosen der Legislative festgestellt werden (§ 2 A. II.), welche die Basis für die weitere Untersuchung darstellen. Gegenstand der Arbeit sind ausschließlich Prognosen des Bundesgesetzgebers. Außerdem kann jede Prognose aufgrund ihres Verfahrenscharakters in verschiedene Strukturelemente eingeteilt werden (§ 2 B.). Sodann ist zu erörtern, in welcher Phase des Gesetzgebungsverfahrens Prognosen relevant sind (§ 2 C. I.) und wie Prognoseverfahren normativ und institutionell im einfachen und untergesetzlichen Recht auf Bundesebene verankert sind (§ 2 C. II.). Ausgehend von der Rechtsnatur der einschlägigen Vorschriften ist deren Bindungswirkung zu untersuchen (§ 2 C. III.). Anschließend rückt die Frage, ob der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet ist, Prognosen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens anzustellen, in den Mittelpunkt der Betrachtung (§ 3). Als normative Ausgangspunkte einer verfassungsrechtlichen Analyse sind das allgemeine Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), die Grundrechte (Art. 1-19 GG), der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG), das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG), das freie Mandat (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) sowie der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) zu bemühen (§ 3 B. I.). Dabei wird zur Interpretation der verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte das Rationalitätskonzept des Grundgesetzes (§ 3 A.) im Sinne einer *ratio*konformen Auslegung herangezogen (§ 3 B. III.). An die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einer Prognosepflicht anknüpfend können anschließend verfassungsrechtliche Direktiven für die einzelnen Strukturmerkmale eines Prognoseverfahrens konstatiert werden (§ 3 C. I., II., III.). In diesem Rahmen sind über die Strukturmerkmale hinaus die aus dem Prognoseverfahren resultierende gesetzgeberische Entscheidung (§ 3 C. IV.) sowie Anforderungen an die Prognosebeobachtung in den Blick zu nehmen (§ 3 C. V.). Ferner werden Gesetzgebungsvorhaben unter Zeitnot (§ 3 C. VI. 1.) sowie die Auslagerung einzelner Schritte an nicht-staatliche Akteur\*innen (§ 3 C. VI. 2.) und der Einsatz von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz (KI) im Gesetzgebungsverfahren (§ 3 C. VI. 3.) adressiert. Weiterhin ist zu untersuchen, ob die Prognosekontrolle durch das Bundesverfassungsgericht

den gefundenen Handlungsmaßstab widerspiegelt (§ 4). Ausgehend von der Kontrolldichte des BVerfG in der Rechtsprechung zu legislativen Prognosen (§ 4 A. I. 1., 2.) sind Handlungs- und Kontrollmaßstab auf Divergenzen zu untersuchen (§ 4 A. I. 3.). Außerdem kommt der Nachbesserungspflicht, deren Verbindlichkeit je nach Tenor eines Urteils unterschiedlich ausfallen kann (§ 4 A. II.), erhebliche Bedeutung im Hinblick auf die Statuierung eines Rechtsfolgenregimes für fehlerbehaftete Prognosen des Gesetzgebers in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG zu (§ 4 A. III.). Um die Abweichungen zwischen Handlungs- und Kontrollmaßstab zu überwinden und Konvergenz herzustellen, ist eine strikte Prognoseverfahrenskontrolle des BVerfG angezeigt (§ 4 B., C., D.). Da die Durchführung von Prognoseverfahren de lege lata faktisch hinter den verfassungsrechtlichen Anforderungen zurückbleibt, sind die strukturellen Schwachstellen der derzeitigen normativ-institutionellen Ausgestaltung zu erörtern (§ 5 A.), um daran anknüpfend Rückschlüsse auf eine Ausgestaltung de lege ferenda zu entwickeln (§ 5 B., C.). Schließlich wird aufgezeigt, inwiefern die Digitalisierung des Gesetzgebungsprozesses dazu beiträgt, die Integration von (verfassungskonformen) Prognoseverfahren in den Gesetzgebungsprozess zu erleichtern (§ 5 D.).

## § 2 Prognose und Gesetzgebung

Für eine exakte Begrenzung des Untersuchungsgegenstands muss zunächst der parlamentarische Prozess der Entscheidungsfindung betrachtet werden. In diesem Zuge ist zu erörtern, was unter einer Prognose des Gesetzgebers zu verstehen ist (A.) und in welche Elemente bzw. Schritte sich ein Prognoseverfahren gliedert (B.). Anschließend wird aufgezeigt, an welchen Stellen im Gesetzgebungsverfahren die Prognose eine Rolle spielt (C. I.) und wie sie normativ verankert ist (C. II., III.).

### A. Begriffsbestimmung "Prognose"

Im Allgemeinen versteht man unter einer Prognose eine (wissenschaftlich begründete) Voraussage einer künftigen Entwicklung, künftiger Zustände oder des voraussichtlichen Verlaufs.¹ Der Begriff stammt aus dem Lateinischen (prognosis) bzw. dem Griechischen (prógnōsis) und bedeutet übersetzt "das Vorherwissen".²

#### I. Grundlegende Charakteristika einer Prognose

Einen exakten Prognosebegriff hat die Rechtssprache bisher nicht definiert. Prognosen spielen in zahlreichen Rechtsgebieten eine Rolle: Neben aufwendigen Prognosestudien des Planungsrechts, des Immissionsschutzes und der Wirtschaftslenkung gehören auch einfache Gefahrenbeurteilungen, wie sie jede\*r Polizist\*in vornehmen muss, dazu.<sup>3</sup>

Gegenstand und Aussage der Prognose sind das "Ob" und das "Wie" einer zukünftigen Entwicklung und Tatsachenlage.<sup>4</sup> Die zukünftige Entwicklung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Meβerschmidt, Gesetzgebungsermessen, 2000, S. 965 m.w.N. in Fn. 162.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> *Dudenredaktion* (o.J.), "Prognose" auf Duden online, abrufbar unter https://www.dude n.de/rechtschreibung/Prognose (Abruf v. 24.02.2021).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Schmidt-Aβmann, in: Maunz/Dürig, GG (92. EL August 2020), Art. 19 Abs. 4 Rn. 198.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Steinbach, Der Staat 2015, 267 (270); Meβerschmidt, Gesetzgebungsermessen, 2000, S. 965 m.w.N.; Kloepfer, DVBl. 1995, 441 (447); Bernd, Legislative Prognosen und Nachbesserungspflichten, 1989, S. 8 f.

wird in Form einer Hypothese ausgedrückt,<sup>5</sup> welche durch die Verwertung vorhandener Informationen und nach Maßgabe einer zu berechnenden Wahrscheinlichkeit entsteht.<sup>6</sup> Die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ist methodisch angeleitet.<sup>7</sup> Es können auch Erwartungen zum Tragen kommen, die sich durch Rückschlüsse aus bisherigen Erfahrungen ergeben.<sup>8</sup> Die Prognose ist also ein Prozess, in dem entscheidungsbezogenes Wissen verarbeitet wird.<sup>9</sup> Im Zeitpunkt ihrer Stellung entziehen sich Prognosen einer Richtigkeitskontrolle und sind dem Beweis nicht zugänglich.<sup>10</sup> Erst in der Zukunft können sie verifiziert werden, wenn der prognostizierte Geschehensablauf (nicht) eintritt.<sup>11</sup> Stattdessen wird Richtigkeit durch Wahrscheinlichkeit ersetzt, die einen Anknüpfungspunkt für objektive Erwägungen bietet und einer Kontrolle zugänglich ist.<sup>12</sup> Prognosen sind folglich Wahrscheinlichkeitsurteile über den Eintritt eines Ereignisses oder die Entwicklung eines Sachverhalts in der Zukunft.<sup>13</sup> Insofern handelt es sich bei Prognosen um die "geistige Vorwegnahme der Zukunft"<sup>14</sup>.

Als grundlegende Charakteristika einer Prognose lassen sich also der Bezugspunkt in der (Tatsachenwelt der) Zukunft sowie die damit verbundene Unsicherheit in der Gegenwart feststellen. Die Unsicherheit drückt sich in Hypothesen mit Wahrscheinlichkeitsurteilen aus. Wahrscheinlichkeitsurteile können als mehr oder weniger valide und transparent bewertet werden. Dies hängt davon ab, auf welche Weise und von wem die Aussage getroffen wird. Unterschiede entstehen durch Wissensvorsprünge bzw. Wissensdefizite im Rahmen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. *Mengering*, Die Entgeltregulierung im Telekommunikations- und Energierecht, 2017, S. 168.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Lorenz, in: Landesverfassungsgerichtsbarkeit, Teilband 3, 1983, S. 193 (203) nach Picht, Prognose, Utopie, Planung, 1968, S. 13 f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Bickenbach, Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, 2014, S. 131.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Steinbach, Der Staat 2015, 267 (270).

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Schulz, ZG 2018, 240 (242).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Steinbach, Der Staat 2015, 267 (270); Brunn, NJOZ 2014, 361 (361 f.); Bumke, Der Staat 2010, 77 (98 mit Fn. 108); Wintgens, in: Wintgens/Oliver-Lalana (Hrsg.), The Rationality and Justification of Legislation, 2013, S. 1 (17).

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Steinbach, Der Staat 2015, 267 (270).

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. Schwerdtfeger, in: FS Ipsen, 1977, S. 173 (182).

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Schmidt-Aβmann, in: Maunz/Dürig, GG (92. EL August 2020), Art. 19 Abs. 4 Rn. 198; Schwerdtfeger, in: FS Ipsen, 1977, S. 173 (181); Bumke, Der Staat 2010, 77 (98 mit Fn. 108); vgl. Thieme, Entscheidung in der öffentlichen Verwaltung, 1981, S. 149; Stuttmann, Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit und verfassungsgerichtliche Kontrolle, 2014, S. 34 f.; ausführlich Scherzberg, in: Engel/Halfmann/Schulte (Hrsg.), Wissen – Nichtwissen – Unsicheres Wissen, 2002, S. 113 (113 ff.); ähnlich Nell, Wahrscheinlichkeitsurteile in juristischen Entscheidungen, 1983, S. 228: Prognose als Abwägungsentscheidung mit dem Faktor Wahrscheinlichkeit.

 $<sup>^{14}</sup>$  BVerwG, Urteil vom 20. November 1990 – 9 C 72/90 – juris Rn. 17 = BVerwGE 87, 141 (150).

der Informationsgrundlage sowie die Auswahl der Methode, anhand derer eine Schlussfolgerung getroffen wird.

#### II. Abgrenzungen innerhalb der Rechtswissenschaft

In der Rechtswissenschaft werden Prognosen unter anderem im Hinblick auf ihre inhaltliche Reichweite unterschieden: So finden sich Globalprognosen, sektoral oder lokal begrenzte Generalprognosen und konkrete Fallprognosen. <sup>15</sup> Je nachdem, ob sich eine Prognose auf eine Person oder eine Sache bezieht, kann man zwischen Verhaltens- und Zustandsprognosen unterscheiden. <sup>16</sup> Ferner kann danach differenziert werden, welcher Staatsgewalt die Stellung der Prognose zugerechnet wird. <sup>17</sup> Diese Differenzierung gründet darauf, dass sich an die Zurechnung unterschiedliche Handlungs- und Kontrollmaßstäbe anschließen. Wem die Prognose zugerechnet wird, hängt davon ab, wer originär entscheidungskompetent ist. Die vorliegende Untersuchung erstreckt sich auf Prognosen der Legislative, sodass solche der Exekutive und Judikative davon abgegrenzt werden müssen.

#### 1. Prognosen der Exekutive

Besonders im Verwaltungsrecht spielen Prognosen eine wichtige Rolle. Normstrukturelle Anknüpfungspunkte sind häufig unbestimmte Rechtsbegriffe. Vor allem im Bereich der polizei- und sicherheitsrechtlichen Gefahrenabwehr sind Prognoseentscheidungen üblich, wenn es um die Einordnung einer Situation als Gefahr geht, die Tatbestandsvoraussetzung für staatliches Einschreiten ist. Eine Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens im Einzelfall mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt (konkrete Gefahr), aber auch eine Sachlage, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall entstehen können (abstrakte Gefahr). Es handelt sich also um eine Entscheidung, die auf einer Vorhersage über künftige Entwicklungen basiert, deren Verlauf sich *ex ante* einer genauen Berechnung und damit auch einer exakten Vorhersage entzieht. Somit ist der

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Breuer, Der Staat 1977, 21 (32); Ossenbühl, in: BVerfG-Festgabe I, 1976, S. 458 (498).

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Schwabenbauer/Kling, VerwArch 2010, 231 (232).

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Z.B. *Bach*, Der Einfluss von Prognosen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 1983, S. 17 ff.; *Ossenbühl*, in: BVerfG-Festgabe I, 1976, S. 458 (504): Prognoseinstanz.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Nr. 2.2 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Polizeiaufgabengesetzes vom 28. August 1978 (MABI. S. 629), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2002 (AllMBI. 2003 S. 4) geändert worden ist; *Wollenschläger*, in: Landesrecht Bayern, 2019, § 4 Rn. 61 m.w.N.

Beurteilung, ob eine Gefahr vorliegt, ein Prognosecharakter immanent. Die Prognoseentscheidung ist rechtmäßig, wenn sie *ex ante* und *ex situatione* aus Sicht eines\*einer verständig handelnden, gewissenhaften, besonnenen und sachkundigen Durchschnittsbeamt\*in vertretbar war. Es ist unbeachtlich, ob sie sich im Nachhinein bewahrheitet oder nicht. Im Falle einer Fehlprognose unterscheidet man zwischen Anscheins- und Putativgefahr: War die Einschätzung *ex ante* vertretbar, handelt es sich um eine rechtmäßige Anscheinsgefahr. War sie *ex ante* nicht vertretbar, liegt eine unrechtmäßige Putativgefahr vor. Beim Gefahrenbegriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher der vollen gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, sodass kein Beurteilungsspielraum<sup>22</sup> für die Polizei verbleibt.

Auch im besonderen Sicherheitsrecht sind Prognosen von großer Bedeutung. Beispielhaft seien die Beurteilung des Sicherheitsrisikos bei der Ernennung eines\*einer Beamt\*in in den Bundesnachrichtendienst gem. §§ 5 und 14 Abs. 3 SÜG<sup>24</sup> oder die Beurteilung der Zuverlässigkeit – als einzelfallbezogene Verhaltensprognose<sup>25</sup> – im Wirtschaftsverwaltungsrecht genannt. Letztere ist regelmäßig Voraussetzung für personenbezogene Genehmigungen (z.B. § 5 WaffG; §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG, § 36 Abs. 1 Nr. 2 KrWG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG, § 55 Abs. 2 S. 1 BImSchG) und dient der Vermeidung von Gefahren, die durch Personen bei bestimmten erlaubnispflichtigen Tätigkeiten verursacht werden können.<sup>26</sup> Im Gewerberecht kann die Unzuverlässigkeit zur Untersagung einer Tätigkeit führen (§ 35 GewO, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GastG). Es geht somit nicht unmittelbar um die Voraussage bestimmter Ereignisse, sondern um das Potenzial einer Person, künftig bestimmte Reaktionen zu zeigen, also um die Disposition einer Person als eine ihr innewohnende Gesetzesmäßigkeit.<sup>27</sup> Zur Beurteilung der (Un-)Zuverlässigkeit wird eine Prognose über das zukünftige Verhalten der betreffenden Person angestellt, die auf Erkennt-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Wollenschläger, in: Landesrecht Bayern, 2019, § 4 Rn. 67; BayVGH, Urteil vom 02. Dezember 1991 – 21 B 90.1066 – juris Rn. 53 = BayVBl. 1993, 429 (431); BayVGH, Urteil vom 08. Juli 2016 – 4 B 15.1285 – juris Rn. 17 = BayVBl. 2017, 303 (303); Schmidbauer, in: ders./Steiner, 5. Aufl. 2020, Art. 11 BayPAG Rn. 30 ff.: Die Beurteilung läuft in vier Schritten ab: Tatsachenerhebung, Indiziensammlung, Prognose über den Schadenseintritt und Prognose über die Schadenswahrscheinlichkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Holzner, in: Möstl/Schwabenbauer (Stand 01.11.2020), Art. 11 BayPAG Rn. 24 f.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Wollenschläger, in: Landesrecht Bayern, 2019, § 4 Rn. 82 ff. m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Zur Lehre vom Beurteilungsspielraum *Bachof*, JZ 1955, 97.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Holzner, in: Möstl/Schwabenbauer (Stand 01.11.2020), Art. 11 BayPAG Rn. 32; Schmidbauer, in: ders./Steiner, 5. Aufl. 2020, Art. 11 BayPAG Rn. 21.

 $<sup>^{24}</sup>$  BVerwG, Beschluss vom 17. September 2015 – 2 A 9/14 – juris Rn. 30 = BVerwGE 153 36 (44)

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Ausführlich zur Prognose der Zuverlässigkeit *Schwabenbauer/Kling*, VerwArch 2010, 231 (247).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Näser, in: Theobald/Kühling, Energierecht (91. EL Januar 2017), AtG, § 6 Rn. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Koch/Rubel/Heselhaus, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2003, § 5 Rn. 147 ff.

nissen über die Person aus der Vergangenheit basiert. <sup>28</sup> Grundsätzlich sind diese Prognoseentscheidungen in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar, <sup>29</sup> abgesehen von einzelnen Ausnahmen wie die Beurteilung des Sicherheitsrisikos nach den oben genannten Vorschriften des SÜG, für die ein eigener, gerichtlich nur in Grenzen überprüfbarer Beurteilungsspielraum der Behörde besteht. <sup>30</sup>

Zuvörderst im Bereich des Risikoverwaltungsrechts, namentlich des Umwelt- und Technikrechts, sind prognostische Erwägungen zur Risikoermittlung und -bewertung Dreh- und Angelpunkt staatlicher Maßnahmen. Dabei geht es beispielsweise um die Vorsorge gegen Gefahren durch den Betrieb von Kernkraftwerken<sup>31</sup> oder die Prüfung der Sicherheit gentechnischer Anlagen<sup>32</sup>. Wegen der Ungewissheit und der Unwägbarkeiten bei Entscheidungen im Hinblick auf die Gefahrenabwehr bzw. Risikovorsorge wird den Behörden grundsätzlich ein Beurteilungsspielraum zugestanden.<sup>33</sup>

Neben personenbezogenen Prognosen und Gefahren- und Risikobewertungen stehen Prognoseentscheidungen oftmals in Zusammenhang mit Planungsentscheidungen. Davon sind beispielsweise behördliche Verkehrsprognosen im Bereich des Luftverkehrs³⁴ sowie Bedarfsprognosen³⁵ erfasst. Zu Letzteren zählen z.B. auch Prognosen nach § 165 Abs. 3 S. 1. Nr. 2 BauGB, die darauf abzielen, einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten zu ermitteln, der

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Schwabenbauer/Kling, VerwArch 2010, 231 (247 ff.); Näser, in: Theobald/Kühling, Energierecht (91. EL Januar 2017), AtG, § 6 Rn. 87; Beckmann, in: v. Landmann/Rohmer, Umweltrecht (66. EL Juni 2012), KrWG § 36 Rn. 31; vgl. Brüning, in: Pielow, GewO (Stand 01.03.2020), § 35 Rn. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO (36. EL Februar 2019), § 114 Rn. 155, 160; *Marcks*, in: v. Landmann/Rohmer, GewO (79. EL Juni 2018), § 35 Rn. 174.

 $<sup>^{30}</sup>$  Decker, in: Posser/Wolff, VwGO (56. Edition Stand 01.01.2021), § 114 Rn. 36j; BVerwG, Beschluss vom 17. September 2015 – 2 A 9/14 – juris Rn. 30 f. = BVerwGE 153, 36 (44 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1985 – 7 C 65/82 – juris Rn. 37 ff. = BVerwGE 72, 300 (315 ff.); BVerwG, Urteil vom 19. Januar 1989 – 7 C 31/87 – juris Rn. 18 ff. = BVerwGE 81, 185 (190 ff.); BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1998 – 11 C 11/96 – juris Rn. 79 f. = BVerwGE 106, 115 (121 f.); vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 7 C 1/11 – juris Rn. 44 = BVerwGE 142, 159 (177 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> BVerwG, Beschluss vom 15. April 1999 – 7 B 278/98 – juris = NVwZ 1999, 1232.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Pache, Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum, 2001, S. 141 ff.; Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 9. Aufl. 2020, § 68 Rn. 12; Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO (36. EL Februar 2019), § 114 Rn. 164; Peine/Siegel, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2020, § 8 Rn. 203 f.; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2020, § 8 Rn. 376; Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 20. Aufl. 2020, § 7 Rn. 41; Kment/Vorwalter, JuS 2015, 193 (198).

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> BVerwG, Urteil vom 05. Dezember 1986 – 4 C 13/85 – juris Rn. 95 = BVerwGE 75, 214 (234); BVerwG, Urteil vom 04. April 2012 – 4 C 8/09, 4 C 9/09, 4 C 1/10, 4 C 2/10, 4 C 3/10, 4 C 4/10, 4 C 5/10, 4 C 6/10 – juris Rn. 57 ff. = BVerwGE 142, 234 (257).

 $<sup>^{35}</sup>$  Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 26. März 1981 – 3 C 134/79 – juris Rn. 88 = BVerwGE 62, 86 (107 f.).

die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfordert. Die Gemeinde muss anhand der Fakten und Erfahrungswerte, über die sie verfügt, ein Wahrscheinlichkeitsurteil über die zukünftige Entwicklung fällen<sup>36</sup> und dabei in einer der jeweiligen Materie angemessenen, methodisch einwandfreien Weise vorgehen.<sup>37</sup> Auch hier besteht ein Beurteilungsspielraum der Behörde, sodass gerichtlich nur überprüfbar ist, ob die Prognose auf einem zuverlässigen Tatsachenbeweis beruht und in sich schlüssig ist.<sup>38</sup> Auf eine bestimmte Prognosemethode ist der\*die Planungsträger\*in nicht festgelegt.<sup>39</sup> Es kommt nicht darauf an, ob sich die Annahmen durch die spätere Entwicklung realisieren.<sup>40</sup> Allerdings kann ein Nicht-Eintritt der prognostizierten Entwicklung als Indiz dafür gewertet werden, dass die Prognose eventuell unsachgemäß aufgestellt wurde.<sup>41</sup> Gegebenenfalls ist die Satzung wegen veränderter Umstände nach § 169 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 162 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB aufzuheben.<sup>42</sup>

Es gibt also administrative Prognoseentscheidungen mit und ohne Beurteilungsspielraum. Immer dann, wenn der Behörde bei der Aufstellung einer Prognose ein Freiraum – im Sinne der Gewährung eines Beurteilungsspielraums oder der Beschränkung auf eine bloße Willkürkontrolle<sup>43</sup> – eingeräumt wird, ist dieser nur eingeschränkt gerichtlich nachprüfbar.<sup>44</sup> Ob ein solcher gegeben ist, muss sich direkt oder durch Auslegung der in Rede stehenden Norm

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Runkel, in: Ernst et al., BauGB (121. EL Mai 2016), § 165 Rn. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19. September 2007 – 1 BvR 1698/04 – juris Rn. 10 = BeckRS 2007, 26889; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Juni 2008 – 1 BvR 349/04 – juris Rn. 30 = NVwZ 2008, 1229 (1231).

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Schmitz, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB (51. Edition Stand 01.11.2020), § 165 Rn. 19; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Juni 2008 – 1 BvR 349/04 – juris Rn. 30 = NVwZ 2008, 1229 (1231).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Schmitz, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB (51. Edition Stand 01.11.2020), § 165 Rn. 19; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Juni 2008 – 1 BvR 349/04 – juris Rn. 30 = NVwZ 2008, 1229 (1231).

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO (36. EL Februar 2019), § 114 Rn. 156; Schmitz, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB (51. Edition Stand 01.11.2020), § 165 Rn. 19; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Juni 2008 – 1 BvR 349/04 – juris Rn. 30 = NVwZ 2008, 1229 (1231).

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Schmitz, in: Spannowsky/Uechtritz, BauGB (51. Edition Stand 01.11.2020), § 165 Rn. 19.2. m.w.N.

 $<sup>^{42}</sup>$  *Mitschang*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Aufl. 2019, § 165 Rn. 22; BVerwG, Beschluss vom 16. Februar 2001 – 4 BN 55/00 – juris Rn. 21 = NVwZ 2001, 1050 (1053).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Die Willkürkontrolle im Atomrecht ist gleichbedeutend mit dem generellen Kontrollmaßstab bei Prognoseentscheidungen mit Beurteilungsspielraum *Riese*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO (36. EL Februar 2019), § 114 Rn. 164.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Zur gerichtlichen Überprüfung von behördlichen Prognoseentscheidungen insgesamt und ausführlich *Brunn*, NJOZ 2014, 361 (376 ff.).

## Sachregister

Abgeordnete 75, 96 Entscheidungsfreiheit 96 f. Gewissensentscheidung 97 Algorithmus 24, 134 ff. allgemeingültige Gesetze 23 f., 124 alternative Fakten 80 Angemessenheit 172 ff. Appellentscheidung 146, 161 ff., 175 Arbeitshilfe zur Gesetzesfolgenabschätzung 36, 185 ff., 188 Arbeitsprogramme der Bundesregierung 40, 45, 61 Asylbewerbergesetz 110 Atomgesetz 111, 122 Ausschüsse 31 Ausschuss für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung Bedarfsprognosen 9 Finanzbedarfsprognosen 15 f. Befragungsverfahren 27 f., 124 Befristung 27, 53, 54 ff., 132 Begründungspflicht 64, 83, 104, 109, 178 Beobachtungspflicht 126 ff., 132, 154, 169, 170 f., 175 Berichtsklausel 54 ff. Berichtspflicht 185 Besoldung 109 f., 160 Betreuungsgeld 111 Beurteilungsspielraum 8, 9, 10, 11, 13, 148, 153 Bundesrat 32, 51 f., 96 Bundesregierung 32, 34, 40, 44, 51 f., 57, 96, 128; siehe auch Arbeitsprogramme der Bundesregierung Bundestag 31, 32, 33, 48, 51 f., 78, 81, 96, 185

Bundesverfassungsgericht 94, 108 ff., 141 ff. Büro für Technikfolgenabschätzung 48

Computeranalysen 27 Controlling 187

#### Demokratie

- Demokratieprinzip 63, 75 f., 105
- demokratische Legitimation 78, 95, 97
- demokratisches Legitimationsniveau
   75, 96, 102, 114 ff.
- demokratisch-politische Rationalität, siehe Rationalität
- − repräsentative ~ 78

Dimension der Grundrechte 84

- organisationsrechtliche ~ 85
- Schutzpflichtdimension 114, 167
- verfahrensrechtliche ~ 85 ff.

Diskurstheorie 66

Dokumentation 178 f.

Effizienz 66 Einschätzungsprärogative 13, 107, 111, 142

einstweiliger Rechtsschutz 12 Einzelfallgesetz 13 ff., 132

Elektronische Gesetzgebung 187 f.

- eNAP 187

Empirie 20, 120

- empirische Wissenschaften 185
- empirisches Wissen 73, 85

Enquete-Kommissionen 33

Erforderlichkeit 16, 170 ff.

Erforderlichkeitsprognose 16 f.
 Erfüllungsaufwand 45, 51, 52, 183
 Ergebnisfehler 176

Ergebniskontrolle 108, 111, 112, 171, 174

Evaluation 42, 53

- Evaluationsdichte 130
- Evaluationsklausel 44, 54 ff., 185
- Evaluationsmaßnahme 128, 129, 132, 183, 184

Evaluierung, siehe Evaluation

- Evaluierungsberichte 45

Evidenzkontrolle 142 f., 147 ff.

Exekutive 7, 12 f., 18, 55, 81, 92, 93 Existenzminimum 108, 110, 112

Experiment 27

- Experimentgesetzgebung 54 ff.

Fachwissensdefizit 182; siehe auch Sachverstandsdefizit

Fallprognose 7, 13

Folgenabschätzung, *siehe* Gesetzesfolgenabschätzung

freies Mandat 97 f., 115; siehe auch Abgeordnete, Entscheidungsfreiheit Freiheitssicherung 69 ff., 75 ff., 83

Geeignetheit 169 f.

Gefahr 9

- abstrakte ~ 7
- Gefahrenabwehr 7, 117, 118
- Gefahrenbeurteilung 5
- konkrete ~ 7

Gender Mainstreaming 50

Generalprognose 7, 14

geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung 1, 21, 57, 121, 150, 166, 176; siehe auch Suizidbeihilfe

Geschäftsordnungsrecht 32 ff., 59, 185

Gesetzesbegründung 36, 178

Gesetzescontrolling 42

Gesetzesfolgenabschätzung 35 ff., 181, 182, 184

- Arbeitshilfe zur ~ 36, 185 ff., 188
- begleitende ~ 41 ff.
- Kostenfolgen 36, 183
- Leitfaden zur ∼ 36, 185 ff.
- prospektive ∼ 38 ff.
- retrospektive ~ 21, 42 ff., 55, 56

Gesetzgebungsnotstand 85; siehe auch Gesetzgebungsverfahren, außerordentliches

Gesetzgebungsoutsourcing 133 f. Gesetzgebungsverfahren 30 ff.

- äußeres ~ 30 ff., 114
- außerordentliches ~ 79, 130 ff.
- inneres ~ 30 ff., 114, 181 ff.

Gestaltungsspielraum 13, 107 Gewaltenteilung 81, 90 ff.

- Gewaltenverschränkung 93 f.

- Gewählenverseinankung 95
- judicial self-restraint 91 f.
- Kernbereich 93 ff., 102, 116
- political question doctrine 91 f.

Gewerberecht 8

Gewissensentscheidung 97

Globalprognose 7, 18

Grundrechte

- Dimensionen, siehe Dimension der Grundrechte
- Grundrechtsbindung 63, 74 f.
- Vorwirkung der ~ 85 ff.

Handbuch der Rechtsförmlichkeit 50 Handbuch zur Vorbereitung von Rechtsund Verwaltungsvorschriften 49 Herkunftsstaaten 16 Hochschulfusion 111

Immissionsschutz 5 Indikatoren 44, 47, 187 Inhaltskontrolle 145, 151 Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse 48 intuitive Prognosemethode 28, 123

judicial self-restraint 91 f. Judikative 11, 18, 81, 90, 91, 92, 94 Jugend-Check 37 Karlsruher Instituts für Technologie 48 Kausalität 23 – Kausalitätsfaktoren 24, 186

Kernbereich 93 ff., 102, 116 Kinderexistenzminimum 123

Kommunikation 187

Kompensation 101, 104 f.

Kompromiss 78, 100, 104, 182

Kontrolldichte 141 ff., 166 ff., 174

Korrelationskoeffizient 25

Kostenfolgen 36, 183

Künstliche Intelligenz 134 ff.

#### Labor

- Politiklabor 40
- Reallabor 27

Legislative 13, 81, 86, 91, 92, 94

legislative facts 20

Legitimation, siehe Demokratie,

demokratische Legitimation

Output-Legitimation 75

Leitfaden zur Gesetzesfolgenabschätzung 36, 185 ff.

lineare Abhängigkeit 25

Mediatorvariable 25
Mehrheitsentscheidung 76, 77 ff., 81, 114, 115, 116
Mitbestimmungsurteil 142 ff.
Modellverfahren 24 ff., 27, 124
Monitoring 42, 187

Nachbesserungspflicht 146, 156 ff. Nachhaltigkeitsprüfung 46 ff.

- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie
   46
- eNAP 47, 187
- Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung 48

Nationaler Normenkontrollrat 51 ff., 55, 181 ff., 182, 184 ff., 185, 188

Naturwissenschaften 23

Nichtigerklärung 156

Notstandsgesetzgebung, siehe

Gesetzgebungsverfahren, außerordentliches

#### Obliegenheiten

Verfahrens∼ 106 ff.

Öffentlichkeit, siehe Publizität

Organisations gewalt 58

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung 48

Parlamentarischer Dienst 55

Planspiel 27, 28

Planungsrecht 5

political question doctrine 91 f.

Politik 98, 183

Politiklabor 40

praktische Konkordanz 102, 172

Primärwerte 67, 69, 76

Prognosebasis 20 ff., 118 ff.

Prognosebeobachtung 183 f.; siehe

auch Beobachtungspflicht

Prognoseentscheidung 29, 126, 174

Prognoseergebnis 28 ff., 123, 125

Prognosefehler, siehe

Prognosekontrolle,

Prognoseverfahrenskontrolle

Prognoseinstitut 132

Prognosekontrolle 141 ff.

Prognosemethode 10, 22 ff., 56, 122 ff.

intuitive ~ 28, 123

Prognoseobjekt 19 f.

Prognosepflicht 83 ff., 181

Prognoserichtung 19 f.

Prognosesicherheit 25

Prognosespielraum 13, 142, 153 f., 156

Prognoseverfahrenskontrolle 166 ff.

Publizität 80, 99, 110, 111, 113

#### Rationalität

- "rechtsstaatliche" ~ 68, 69 ff., 88, 115, 138 f., 176
- demokratisch-politische ~ 79, 76 ff.,
   98 ff., 115, 176
- prozedurale ~ 66, 103 ff., 138 f.
- Ratio des Grundgesetzes 64
- Rationalitätsanforderungen 63, 83
- Rationalitätskonzept 63, 64 ff.,82 f., 101
- Zweckrationalität 65 ff.

#### Rationalitätsmodus

- "rechtsstaatlicher" ~, siehe
   Rationalität, "rechtsstaatliche"
- demokratisch-politischer ~, siehe
   Rationalität, demokratisch-politische

#### Reallabore 27

#### Rechtsstaat

- "rechtsstaatliche" Rationalität, siehe Rationalität, "rechtsstaatliche"
- Rechtsstaatsprinzip 63, 69 ff., 83 f.

Redaktionsstab Rechtssprache 50

Ressortprinzip 36

Risiko 119

- Risikoverwaltungsrecht 9, 11, 117
- Risikovorsorge 117
- Sicherheitsrisiko 8

Sachaufklärungspflicht 112, 113

Sachverstandsdefizit 75, 79 f., 95 f., 113, 182 Schutzpflicht, siehe Dimension der Grundrechte, Schutzpflichtdimension Sicherheitsrisiko 8 Software 134 Solidaritätszuschlag 15 Sozialprognose 11 Sozialwissenschaften 23 Sperrklausel 123 Stabilitätsprognose 12 Standardkosten-Modell 52 Statistik 23 Strategieentwicklung 187 Strukturelemente 18 ff., 117 ff. Suizidbeihilfe 1, 18, 19, 22, 25, 28, 29, 55, 119, 124, 125, 130, 151; siehe auch geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung Systemtheorie 66

Tarifeinheitsgesetz 111 Technikfolgenabschätzung 48 f.

- Büro für ~ 48, 55

Institut für ~ und Systemanalyse 48
 Testverfahren 27, 57, 124, 132
 Theorie des kommunikativen Handelns

Trendverfahren 26, 123 f.

Unsicherheit 6, 18, 204 Unvereinbarerklärung 156 ff., 175 ff.

Validität 12, 21, 120
Verfahrensdokumentation, siehe
Dokumentation
Verfahrensfehler 175 ff.
Verfahrenskontrolle, siehe
Prognoseverfahrenskontrolle
Verfahrensobliegenheiten 106 ff.
Verfassungsbindung 72 ff.

Verfassungswandel 73 Verhaltensprognose 7, 8, 12, 14, 65 Verhältnismäßigkeit 113

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 88 ff.
- Verhältnismäßigkeitsprinzip 105

Verhältnismäßigkeitsprüfung 166 ff.
 Verkehrsprognose 9

Vertretbarkeitskontrolle 143 f., 149 Verwaltungsrecht 7

- Risikoverwaltungsrecht 9, 11, 117

- Wirtschaftsverwaltungsrecht 8

Verwaltungsverfahren 87

Verwaltungsvorschrift 58

Verwerfungsmonopol 141

Volkssouveränität 76 f., 96

Vorrang der Verfassung 73 Vorwirkung der Grundrechte 85

Wahrscheinlichkeit 6, 25, 88, 125

- Wahrscheinlichkeitsgrad 24
- Wahrscheinlichkeitsurteil 6, 18, 29, 142

Weimarer Republik 70

- Weimarer Reichsverfassung 74

Willkürverbot 74 f.

Wirkungsebenen 43

Wirkungskontrolle, siehe

Gesetzesfolgenabschätzung,

retrospektive

Wirkungsmodell 25, 186

Wirtschaftswissenschaften 23

Wissenschaftlicher Dienst 33

Zeitnot 130 ff.
Zielepapiere 185
Zufallsverfahren 28
Zustandsprognose 7, 14
Zuverlässigkeit 8
Zweckbestimmung 115

Zweckverwirklichungsbedürfnis 167 ff.